

## Sitzungsvorlage

öffentlich

2019/09/340

*Betreff*

**Erneuter und geänderter Aufstellungsbeschluss zum  
Bebauungsplan 51  
Gebiet: südlich Großenseer Straße, westlich Technologiepark,  
nördlich Ziegelbergweg, östlich B404  
a) Sachstandsbericht  
b) Aufstellungsbeschluss**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungsausschuss Trittau (Vorberatung)	14.03.2019	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	16.05.2019	Ö

### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat mit Datum vom 15.09.2011 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan B51 und die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, um auf die Nachfrage einer weiteren Gewerbefläche zu reagieren.

Im Verlauf des Verfahrens wurde deutlich, dass die Nachfrage nach weiteren Gewerbeflächen stärker gewachsen ist, als ursprünglich angenommen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan kommt daher für die Gemeinde Trittau nicht mehr in Betracht. Die nunmehr vorliegende Planvariante, mit der die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgenommen werden soll, sieht nun einen vergrößerten Geltungsbereich vor. Daher erfolgt hier nun ein erneuter, geänderter Aufstellungsbeschluss zum B-Plan 51.

### Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet: südlich Großenseer Straße, westlich Technologiepark, nördlich Ziegelbergweg, östlich B404 wird ein Bebauungsplan aufgestellt (Nr. 51). Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - i. Ausweisung weiterer Gewerbeflächen in Trittau
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro BCS stadt+ region in Lübeck mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll wie folgt durchgeführt werden:
  - i. In Form einer zweiwöchigen Auslegung

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Anlagen:**

